

Statuten

Zweckverband Versorgungsregion ABS

A. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Zweckverband Versorgungsregion ABS" (Zweckverband) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG, SGS 180) und § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941).

² Die Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 APG und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbandes ist am Ort der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 2 Verbandszweck

Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom APG und von der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV, SGS 941.11) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.

³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

B. Organe des Zweckverbandes

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Rechnungsprüfungskommission
- c. Geschäftsstelle

C. Delegiertenversammlung

§ 5 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Verbandsgemeinde delegiert drei Mitglieder, darunter ex officio das ressortführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderates. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Organe eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.

³ Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und ihre Ersatzdelegierten selber.

⁴ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

⁵ Die Mandate der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates erlöschen, falls sie vor oder während der Amtsperiode als Mitglieder des Gemeinderates ausscheiden.

§ 6 Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung in Form von Ersatzdelegierten ist zulässig.

² Die Verbandsgemeinden melden der Geschäftsstelle die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten.

§ 7 Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

² Sie wählt für jede neue Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 8 Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).

² Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

³ Anträge zu den Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

⁴ Jeder Delegierte ist berechtigt, Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

⁵ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁶ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen nach Antrag der Delegierten und zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁷ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind und gleichzeitig jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefällt.

³ Beschlüsse gemäss § 10 Abs. 2 lit. b, c, d und e bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Delegierten aus jeder Verbandsgemeinde.

⁴ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium oder bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidium.

⁵ In dringlichen Geschäften kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Der Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten. Dringliche Beschlüsse gemäss § 10 Abs. 2 Bst. b, c, d und e bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Delegierten aus jeder Verbandsgemeinde. Das Geschäft ist mit Antrag und Beschluss in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, welche der Versorgungsregion durch das APG und die APV zugewiesen werden.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- b. Genehmigung des Versorgungskonzepts, inklusive strategische Ausrichtung des Zweckverbandes;
- c. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern;
- d. Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen;
- e. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden;

- f. Änderung der Statuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden;
- g. Festlegung der anrechenbaren Kosten für die stationäre Pflege;
- h. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer;
- i. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- j. Genehmigung der Geschäftsordnung;
- k. Festlegung des Ortes der Geschäftsstelle;
- l. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- m. Anstellung der Leitung und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
- n. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- o. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
- p. Fachliche und personelle Führung der Leitung der Geschäftsstelle;
- q. Erlass von ausführenden Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten (§ 34f GemG);
- r. Genehmigung des Stellenplans der Geschäftsstelle;
- s. Auflösung des Zweckverbandes, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden.

³ Budget, Rechnung, Versorgungskonzept inkl. strategische Ausrichtung des Zweckverbandes und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 11 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll ist innert zehn Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

D. Rechnungsprüfungskommission

§ 12 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei jährlich alternierend ein Mitglied gewechselt wird.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmen ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Insbesondere prüft sie die Rechnungslegung des Zweckverbandes.

⁴ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April schriftlich Bericht.

E. Geschäftsstelle

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat folgende Aufgaben:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten;
- d. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- e. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- f. Führung der Administration der Delegiertenversammlung (inkl. Sitzungsprotokolle);
- g. Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- h. Erlass von Verfügungen (§ 34g GemG), soweit nicht die Delegiertenversammlung als zuständig erklärt wird.

² Die Geschäftsstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

³ Die Delegiertenversammlung kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben an die Geschäftsstelle handelt, so sind dafür zustimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 14 Personal

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Leitung, den Beraterinnen und Beratern und dem Sekretariat.

² Die Leitung der Geschäftsstelle untersteht der Delegiertenversammlung.

³ Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gilt das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft.

F. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 15 Finanzierung

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden finanziert.

² Die Kosten werden auf die Verbandsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

³ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten. Die erste Zahlung erfolgt direkt nach der Gründung des Zweckverbandes.

§ 16 Budget und Jahresrechnung

¹ Die Geschäftsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

² Die Geschäftsstelle erarbeitet bis zum 1. Juni das Budget für das Folgejahr.

§ 17 Rechtsschutz und Streitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Statuten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband sowie unter den Verbandsgemeinden in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, sind Streitigkeiten auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Entschädigung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 19 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

² Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 20 Austritt und Auflösung

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Einwohnerzahlen gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

§ 21 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Schönenbuch und die Einwohnerräte Allschwil und Binningen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. April 2025 in Kraft.